

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungssache  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt  
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 5.

Sonnabend, 7. Januar 1911, abends.

64. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger ist im Hause 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 60 Pf., durch den Briefträger ist im Hause 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabrechnung werden angemessen.

Anzeigen-Nahme für die Nummer des Ausgabekreises bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht.

Stationärbdruck und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänsel in Riesa.

Nachdem mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Feuerlöschräsenbeiträge der privaten Feuerversicherungsunternehmungen vom 7. Juli vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsbüll Seite 94) die befristete Kontrolle der Feuerversicherungsvereinigungen aufgehoben worden ist, haben mit Errichtung des Königlichen Ministeriums des Innern die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft, die Stadt Radeburg und die Gemeinden des amtsaufsichtlichen Bezirks Großenhain — mit Ausnahme von Oderwalde, Holzberg, Steinreditz, Laubach, Pohrenz und Schönfeld — beschlossen, die bisher darüber geführten Akten nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also noch dem 30. Juli 1911, zu vernichten.

Allen denjenigen, die an der Erhaltung der Akten ein Interesse haben, wird freigestellt, innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis mit 14. März laufenden Jahres Einsicht in die Akten zu nehmen und gegen die Vernichtung der sie angebenden Sicherungsvereinigungen — Polizei — und sonstigen Urkunden Einspruch zu erheben.

Der Einspruch ist, soweit er Sicherungsvereinigungen für selbständige Gütekämmler betrifft, an die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft, im übrigen an die Gemeindebehörde — Bürgermeister, Gemeindevorstand — zu richten und hat die Urkunden, auf die er sich bezieht, genau zu bezeichnen.

Großenhain, den 3. Januar 1911.

1524 g C. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Angesichts bestimmungsgemäßen Ausscheidens von 5 Vertretern der Höchstbeteuerter Ende 1910 und zwar der Herren

1. Rittergutsbesitzer Kammerherr Freiherr von Burgk auf Schönfeld,
2. Gütekämmler Gemeindevorstand Düweritz in Prausitz,
3. Rittergutsbesitzer Oberst a. D. von Egidy auf Raunhof,
4. Fabrikbesitzer von Heldreich in Großenhain,
5. Rittergutsbesitzer Oeconomierat Eichle auf Werschwitz,

ferner wegen Wegzuges

6. des Herrn Oeconomierat Schaeffer-Jahnishausen

aus dem Bezirk, sowie durch Erhöhung der Zahl der Höchstbeteuerter von 10 auf 11, macht sich für die Bezirkssammlung die Vornahme einer Neu- bzw. Ergänzungswahl, bei der die Ausscheidenden mit Ausnahme des unter 6 Genannten wieder wählbar sind, erforderlich.

Diese Wahl findet

Dienstag, den 17. Januar 1911, vormittags von 11—1/2, 12 Uhr,

im Verhandlungssaale der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain statt.

Gemäß § 7 des Gesetzes vom 21. April 1873, die Bildung von Bezirkssverbänden etc. betr. (Gesetzblatt Seite 284), wird dies unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft vom 11. November 1910, Auslegung der Wählstelle betr., mit der an die Wahlberechtigten — vergl. Punkt II des Gesetzes vom 2. August 1878 (Gesetzblatt Seite 211) — gerichteten Aufforderung bekannt gemacht, in dem anberaumten Termine pünktlich zu erscheinen und ihre Stimme abzugeben.

Den betreffenden Stimmberechtigten wird überdies je 1 Exemplar der Wählstelle gegeben.

Großenhain, den 5. Januar 1911.

1524 A. Königliche Amtshauptmannschaft.

## Neufestsetzung des Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter betr.

Die Königliche Kreishauptmannschaft Dresden hat gemäß § 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 3 der Ausführungsverordnung vom 19. August 1902 vom 1. Januar 1911 ab bis auf weiteres den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain ohne die Gemeinde Gröba auf

650 M. — Pf. für erwachsene männliche Arbeiter  
450 " " weibliche  
400 " " jugendliche männliche  
350 " " weibliche

und für die Gemeinde Gröba auf  
700 M. — Pf. für erwachsene männliche Arbeiter  
480 " " weibliche  
420 " " jugendliche männliche  
380 " " weibliche

festgesetzt.

Großenhain, den 4. Januar 1911.

1524 F. Königliche Amtshauptmannschaft.

Im Monat Februar ist die außerterminliche Musterung derjenigen Volksschul Lehrer und Kandidaten des Volksschulamtes vorzunehmen, die die Fähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung erlangt haben bzw. bis zum 1. April 1911 erlangen und gewollt sind, von diesem Tage ab der Militärsicht zu genügen.

Die Gefüche um Auflassung zu dieser Musterung sind von den im hiesigen Bezirk melde- und gestellungspflichtigen Volksschullehrern usw.

bis zum 1. Februar dieses Jahres

hier anzugeben, worauf den Geschäftsstellen Vorladungen für den noch anzuberaumenden Musterungstermin zu geben sind.

Den Gefüchen sind die über das Militärverhältnis erzielten Ausweise oder — be-

züglich der 1891 und ev. später geborenen — Geburtscheine für militärische Zwecke beizufügen.

Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen wollen oder genügen, finden die Bestimmungen über Einjährig-Freiwillige Anwendung.

Großenhain, am 5. Januar 1911.

Der Stadtvorsteher der Königlichen Erzählerkommission  
10 a D. des Ausbildungsbereichs Großenhain.

## Hundesteuer betreffend.

Die Besitzer der im Stadtbereich Riesa befindlichen Hunde werden hiermit aufgefordert, die Steuer für ihre Hunde auf das 1. Halbjahr 1911

bis 14. Januar 1911

bei Bezeichnung der auf die Hinterziehung der Steuer angedrohten Strafe an unsere Stadthauptstelle abzuführen. Hinterziehung der Steuer wird nach § 7 des Gesetzes vom 18. 8. 1868, die Hinterziehung einer allgemeinen Hundesteuer betreffend, mit dem 3 fachen Betrage der Steuer bestraft.

Von der städtischen Aufsichtsperson über das Hundeweisen werden diejenigen Hunde weggefangen, die nach dem 14. Januar außerhalb der Häuser, Schritte und sonstigen geschlossenen Räume ohne die für das 1. Halbjahr 1911 gültige Steuermarke am Halsbande betroffen werden.

Die Besitzer solcher Hunde sind außerdem, soweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, gemäß der angezeigten Gelegenstelle mit einer Geldstrafe von 3 M. zu belegen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Dezember 1910.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

St.

## Bekanntmachung.

Die genaue Befolgung der in der Stadt Riesa geltenden Vorschriften für das Einwohner- und Fremden-Meldewesen wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Zuiderhandlungen gegen die Vorschriften, die im Einwohner-Meldeamt eingesehen werden können, werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Januar 1911.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Schr.

## Bekanntmachung, Anmeldung zur Rekrutierungskammerrolle betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Herrn Stadtvorsteher der Königlichen Erzählerkommission des Ausbildungsbereichs Großenhain vom 28. Dezember 1910 — Nr. 1 des Riesaer Tageblattes vom 2. Januar 1911 — werden alle in der Stadt Riesa dauernd aufenthaltsfähigen Militärschuldigen des Deutschen Reichs, die entweder im Jahre 1891 geboren oder früher zurückgestellt worden bez. ihrer Gestellungspflicht noch nicht nachgekommen sind, hiermit aufgefordert, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1911

an den Wochentagen vormittags von 8 bis 1 Uhr bei dem hiesigen Einwohnermeldeamt, Rathaus, Zimmer Nr. 14, persönlich zur Rekrutierungskammerrolle anzumelden.

Die in früheren Jahren zurückgestellten Militärschuldigen haben ihre Lösungsscheine und diejenigen aus dem Jahre 1891 — mit Ausnahme der in Riesa geborenen — ihre Geburtscheine vorzulegen. Die Geburtscheine werden von dem Standesamt des Geburtsortes kostenfrei aufgestellt.

Für zeitweilig von hier abwesende (auf der Reise begriffene Handlungshelfer, auf See befindliche Seeleute usw.) trifft die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung der Anmeldung zur Kammerrolle.

Ausenthaltsveränderungen der angemeldeten Personen sind binnen 3 Tagen bei dem Stammrollenführer anzugeben.

Zuiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Januar 1911.

I. B. Riedel, Stadtrat.

Schr.

## Die Handelsschule zu Riesa

beginnt am 25. April 1911 ihr 85. Schuljahr.

Die Lehrlingsabteilung umfasst 8 Klassen mit je einjähriger Unterrichtsdauer und hat den Zweck, Handlungshelferinnen und jungen Dienten anderer Berufszweige Gelegenheit zur Erweiterung ihres allgemeinen Wissens und insbesondere zur Ausbildung in kaufmännischen Fachwissenschaften zu geben.

Außerdem werden auch solche Schüler, die nach Entlassung aus der Schule nicht sofort in eine Lehrstelle eintreten wollen oder können, in die Volk- oder Berufsschule aufgenommen und in ausgedehnterem Unterricht für den künftigen Beruf vorbereitet.

Eltern und Lehrerinnen, deren Söhne bzw. Schülern die Handelsschule besuchen sollen, werden gebeten, die Anmeldung beim unterzeichneten Direktor zu bewirken. Persönliche Vorstellung der aufzunehmenden Schüler ist erwünscht. Bei der Anmeldung ist das letzte Schulzeugnis (Michaelisjensur) vorzulegen.

Riesa, den 7. Januar 1911.

Der Vorstand der Handelsschule.

C. Braune, Vor. G. Oehme, Dir.

Das gute Riebeck-Bier.